

Zahnsteiner Tageblatt



Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.

Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.50 Mark. Durch die Post frei ins Haus 1.92 Mark.

Nr. 240 | Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schödel in Oberlahnstein. | Freitag, den 16. Oktober 1914. | Für die Redaktion verantwortlich: Herbert Schönlan in Oberlahnstein. | 52. Jahrgang.

Große Beute in Antwerpen. — Die Deutschen vor Warschau.

WTB- (Amtlich). Großes Hauptquartier. 15. Oktober. Mittags,

Bei Antwerpen wurden im ganzen 4000 bis 5000 Gefangene gemacht.

Es ist anzunehmen, daß in nächster Zeit noch eine große Zahl belgischer Soldaten, die Zivilkleider angezogen haben, dingfest gemacht werden. Nach Mitteilungen des Konsuls aus Terneuzen sind etwa 10000 belgische Soldaten und 2000 Engländer auf holländisches Gebiet übergetreten, wo sie entwaffnet wurden. Ihre Flucht muß in großer Hast vor sich gegangen sein. Hiervon zeugen Massen weggeworfener Kleidungsstücke, besonders von der englischen Royal-Naval-Division. Die Kriegsbeute in Antwerpen ist groß. Mindestens 500 Gefangene eine Unmenge Munition, Massen von Säcken und Woylachs, sehr viel Sanitätsmaterial, zahlreiche Kraftwagen, viele Lokomotiven und Waggons, 4 Millionen Agr. Getreide, viel Mehl, Kohlen, Flachs, für 10 Millionen Mark Wolle, Kupfer und Silber im Werte von etwa einer halben Million Mark, ein Panzereisenbahnzug, 20 gefüllte Verpflegungszüge große Viehbestände. Belgische und englische Schiffe befanden sich nicht mehr in Antwerpen. Die beim Kriegsausbruch im Hafen von Antwerpen befindlichen 34 deutschen Dampfer und 3 Segler sind mit einer Ausnahme vorhanden. Jedoch sind die Maschinen unbrauchbar gemacht und angebohrt worden. Versenkt wurde nur die „Gneisenau“ des Norddeutschen Lloyd. Die große Hafenschleuse ist intakt, aber zunächst durch mit Steinen beschwerte versenkte Rähne nicht benutzbar. Die Hafenanlagen sind unbeschädigt. Die Stadt hat wenig gelitten. Die Bevölkerung verhält sich ruhig und scheint froh zu sein, daß die Tage des Schreckens zu Ende sind, besonders, da der Pöbel bereits zu plündern begonnen hatte.

Die Reste der belgischen Armee haben bei Annäherung unserer Truppen **Sent schnelligst geräumt.**

Die belgische Regierung, mit Ausnahme des Kriegsministers, soll sich nach Le Havre begeben haben.

Angriffe der Franzosen in der Gegend von Albert wurden unter erheblichen Verlusten für sie abgewiesen. Sonst ist im Westen keine Aenderung.

Im Osten ist der russische, meist mit starken Kräften unternommene Vorstoß auf **Ostpreußen** als gescheitert anzunehmen. Der Angriff unserer in **Polen** Schulter an Schulter mit dem österreichisch-ungarischen Heere kämpfenden Truppen befindet sich im Fortschreiten.

Unsere Truppen stehen **vor Warschau**. Ein mit etwa 8 Armeekorps auf der Linie Zwangorod-Warschau über die Weichsel unternommener russischer Vorstoß wurde auf der ganzen Linie unter schweren Verlusten für die Russen zurückgeworfen.

Die in russischen Zeitungen verbreiteten Gerüchte über erbeutete deutsche Geschütze, entbehren jeder Begründung.

Dazu die Beilage Amtliches Kreisblatt Nr. 27.

Amtliche Bekanntmachungen.

Betr. Musterung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Das stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps zu Frankfurt a. M. hat die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen und zwar der Jahrgänge 1894 bis einschl. 1885 angeordnet.

Die Musterung findet in **St. Goarshausen, Nassauer** **Bol**, wie folgt statt:

Montag, den 19. Oktober d. Js., vormittags 8 Uhr
für die Gemeinden Auel, Berg, Bettendorf, Bogel, Bornich, Braubach, Buch, Camp, Casdorf, Caub, Dachsenhausen, Dahlheim, Diethardt, Dörscheid, Ehr, Ehrenthal, Endlichhofen, Eschbach, Fackbach, Filsen, Fröcht, Gemmerich, St. Goarshausen, Himmighofen, Hinterwald, Holzhausen, Hünzel, Kehlbach, Kestert, Lautert, Pierschied, Lipporn, Löhershausen, Mariensfeld, Niehlen, Niellen, Müncheroth, Nastätten, Niederbachheim, Niederlahnstein.

Dienstag, den 20. Oktober 1914, vormittags 8 Uhr,
für die Gemeinden Niederwallmenach, Nievern, Nochern, Oberbachheim, Oberlahnstein, Obertiefenbach, Oberwallmenach, Oelsberg, Osterpai, Patersberg, Piffighofen, Prath, Reichenberg, Reigenhain, Rittershain, Ruppertschhofen, Sauerthal, Strüth, Weidenbach, Weisel, Wellmich, Welterod, Weyer, Winterwerb.

Zur Bestellung im Landsturm-Musterungstermin sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1894 bis einschließlich 1885 (gemeint sind die Geburtsjahre) mit Ausnahme:

- a) der von der Bestellung ausdrücklich Befreiten (§ 100, 3 u. 103 Z. 10 B. D.),
- b) der vom Dienst im Heer und in der Marine Ausgemusterten (dauernd untüchtigen) §§ 10 10 und 100 4 B. D. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Die **Militärpapiere (Landsturmscheine)** sind mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Landsturmpflichtigen durch ortsübliche Bekanntmachung zu den angegebenen Musterungsterminen zu beordern.

Die Herren Bürgermeister müssen bei der Musterung anwesend sein, oder sich durch solche Personen vertreten lassen,

welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betr. Ortes bekannt sind.

St. Goarshausen, den 12. Oktober 1914.

Der königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Von den Kriegsschauplätzen.

Frankreich:

Ueber Paris.

Rotterdam, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Gestern überflog wieder eine deutsche Taube Paris.

Rußland:

Beginn der neuen Schlacht in Polen.

Kopenhagen, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Aus Petersburg wird auf dem Umwege über London gemeldet: Eine große Schlacht findet zwischen Zwangorod und Warschau statt. Die Deutschen stießen mit den Russen auf dem linken Weichselufer zusammen. Der Kampf, der vor 3 Tagen begonnen hat, wird wahrscheinlich Wochen, vielleicht Monate dauern. Augenscheinlich ist das deutsche Zentrum im Feuer.

In den amtlichen russischen Berichten wird Javornik als Stelle des ersten Angriffes genannt. Daraus geht hervor, daß die Russen sich während der Kampfpause in den letzten Wochen von der Krakauer Gegend bis mindestens 35 Kilometer westlich Przemyśl zurückgezogen haben. In Warschau hört man schweres Geschützfeuer von Süden und Westen.

Kurze aber gerechte Justiz.

Berlin, 14. Okt. (Wolff Tel.) Ein junger Offizier berichtet laut „L.-A.“ aus Ostpreußen in seine Heimat: Die Russen haben sich hier toll benommen. Am Samstag kamen wir durch ein Dorf. Als wir gerade den Eingang erreichten, hörten wir wenige Schritte vor uns einen Schuß, und ein russischer hoher Offizier, etwa Major, brach tot zusammen.

Er hatte einen Tag vorher die Dorfbewohner gezwungen, sich mit in die Schützengruppen zu begeben, um diese unseren Truppen stärker erscheinen zu lassen. Dann hatte er Frauen als Deckung für die russischen Soldaten vor die Maschinengewehre legen lassen. Kurzerhand wurde er erschossen.

Perfien und Rußland.

Konstantinopel, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Das persische Parlament erklärte die russische Antwort den persischen Wünschen gegenüber für ungenügend und forderte die Regierung auf, scharfe Maßnahmen zu treffen. Im Innern des Landes durchziehen mohammedanische Priester die Dörfer und predigen den heiligen Krieg gegen die russischen Unterdrücker.

Belgien:

Der gefangene Kommandant von Antwerpen.

Krefeld, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Der frühere Kommandant der Festung Antwerpen, de Guise, ist in Begleitung zweier Offiziere in das hiesige Gefangenenlager überführt worden.

Die Heilsarmee unterstützt die belgischen Flüchtlinge.

Von der holländischen Grenze, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Der New-Yorker „Times“ zufolge hat die Heilsarmee der Vereinigten Staaten 400 000 Mark für die belgischen Flüchtlinge nach London gesandt.

Deutsche Flieger über Ostende.

Kopenhagen, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) „Berlinske Tidende“ meldet aus London: Deutsche Flieger erschienen gestern Nachmittag über Ostende und warfen einige Bomben.

280 000 Belgier in Holland.

Amsterdam, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) In Holland sind bis jetzt 280 000 belgische Zivilflüchtlinge eingetroffen. London (indirekt), 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Die „Times“ meldet aus Ostende: Die Vereinigten Staaten haben der deutschen Regierung angeboten, Belgien mit Nahrungsmitteln zu versehen. Der amerikanische Konsul Thomson ist von Antwerpen nach London gereist, um von der englischen Regierung die Erlaubnis zu erwirken, daß Nahrungsmittel unter englischer Flagge nach Antwerpen gebracht werden, da die Not in Antwerpen groß sei.

Belgisch-französisch-englische Mitstimmung.

Rotterdam, 14. Okt. (Str. Bln.) Da die neu eingestellten britischen Soldaten noch nicht kriegstauglich sein sollen, haben die britischen Militärbehörden vorgeschlagen, daß Truppen von Nordfrankreich nach Ostende geschickt werden sollen. Dieser Vorschlag ist von französischer Seite für vorläufig unausführbar erklärt worden. König Albert ist angeboten worden, sich nach der französischen Front zu begeben. Er hat darauf aber eine ablehnende Antwort gegeben.

England:

Cowboys zur Unterstützung der Engländer.

London, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Aus Ontario wird gemeldet, daß sich bereits eine große Anzahl Cowboys zum Kriegsdienst bei den kanadischen Truppen gemeldet hätten, die zur Unterstützung der Engländer auf den europäischen Kriegsschauplatz geworfen werden. Man glaubt, daß sich die Cowboys gut bewähren werden, da sie vorzügliche Schützen und Reiter sind.

Englische Verluste in Südafrika.

Berlin, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Die erste Verlustliste der englischen Kolonialtruppen ist erschienen. Sie zählt 32 Offiziere, 187 Mann und eine bestimmte Zahl von Eingeborenen auf. Alle diese Verluste beziehen sich nur auf Südafrika.

Attentat gegen die engl. Balkanversucher Burton.

Bukarest, 15. Okt. (Str. Bln.) Gegen die Brüder Burton, die vom Londoner Balkankomitee nach den Balkanstaaten entsandt wurden, um die öffentliche Meinung zu Gunsten der Entente zu beeinflussen, wurde hier ein Attentat verübt. Beide sind verwundet. Der Attentäter soll angeblich ein Türke oder Bulgare sein.

Japan:

Pause in der Beschließung Tsingtaus.

London, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) „Daily Telegraph“ erhielt ein Telegramm aus Peking, daß die Beschließung von Tsingtau durch die Japaner eine Verzögerung erlitt, weil infolge Mangels an Straßen die Munitionstransporte sich verzögern. Die Beschließung soll nunmehr aufgenommen werden.

Andere Mächte:

Portugal macht Ernst.

Lissabon, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Der Gouverneur von Angola hat für Portugiesisch-Kongo das Kriegsrecht erklärt.

Rumäniens Abrüstung.

Kopenhagen, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Russische Blätter melden aus Bukarest, die Demobilisierung der Reserveoffiziere habe begonnen.

Die persische Gefahr für Rußland.

Kopenhagen, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Die russische Zeitung „Nisich“ erfährt aus Konstantinopel: Nach Mitteilungen der persischen Kolonie in der Türkei nimmt

die Aktion gegen den Dreiverband in Persien große und gefährliche Dimensionen an.

Gur gegen Gur.

London, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Nach offiziellen Berichten marschiert Botha gegen Karib, der einschließlich der Deutschen nur über 500 Mann verfügen soll.

Deutschfreundliche Stimmung in China.

Berlin, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) „Rustoje Slovo“ meldet aus Tokio: In China ist ein vollständiger Umschwung zu Gunsten Deutschlands eingetreten. Die deutschen Siegesmeldungen werden von der einheimischen Presse gefeiert und die Erfolge in Tsingtau auch die des Kreuzers „Emden“ mit Jubel aufgenommen. (Wir hören hier aus russischer Quelle zum ersten Male etwas von deutschen Erfolgen in Tsingtau.)

Ein deutscher Erfolg im Kongogebiet.

Rom, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Der in Brazzaville erscheinende „Petit Courier Colonial“ bringt Einzelheiten über die Kriesslage im Kongogebiet. Danach versuchten am 23. August einige Europäer (?) von Quessa, einer französischen Stadt an der Kamerun-Grenze, einen deutschen Posten bei Mobirou anzugreifen. Im Kampf wurde der deutsche Verwalter von Ikemba und der Kapitän eines deutschen Kanonenbootes getötet. Trotzdem hat das Gesecht mit einem deutschen Erfolg geendet.

Prinz Wilhelm zu Wied zur Front abgereist.

Wien, 15. Okt. (Tel. Str. Bln.) Die albanische Korrespondenz meldet aus Berlin: Prinz Wilhelm zu Wied ist als Major a la Suite dem Generalsstab zugeteilt worden und bereits zur Front abgereist.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 16. Oktober.

Unsere Kriegervereine treffen Vorbereitungen zur Beerdigung von Kriegern hiesiger Lazarette. Morgen Samstag abend werden sich die Vorstände aller hiesigen Kriegervereine bei Herrn Wassenfeld im „Rheinischen Hof“ versammeln, um einen gemeinsamen Beschluß zu fassen, auf welche Weise sich genannte Vereine bei solchen Beerdigungen beteiligen wollen. Trotzdem keine besondere Einladung ergeht, werden die Vorstände hoffentlich beschlußfähig vertreten sein.

Die Verlustlisten Nr. 49 und 50 sind erschienen und wir finden darin aus unserem Kreise verzeichnet: Wehrmann Karl Weinmann (Nastätten) tot. Wehrmann Fritz Fuhrmann (Niedeln) tot. Wehrmann Friedrich Sell Oberlahnstein — leicht verwundet. Major Reinhard Weigel, Oberlahnstein — schwer verwundet. Reserveoffizier Wilhelm Kaiser (Lahnstein) tot. Reserveoffizier Peter Weirauch (Lahnstein) Ersatz-Bat. 80, tot. Wehrmann Normann (Jachbach) schwer verwundet. Pionier August Erlenbach, Caub, schwer verwundet. Reserveoffizier Christian Holbach, Camp, leicht verwundet. Pionier Philipp Weber, Caub, schwer verwundet. Pionier Johann Reitz, Camp, leicht verwundet. Gefreiter Reinhold Gerhartz, Oberlahnstein, leicht verwundet und Hauptmann der Reserve Wilhelm Flory, Horschheim, schwer verwundet.

Neuer Telephonanschluß. Herr Dr. med. Schippers, der nunmehr dauernden Wohnsitz im „Deutschen Haus“ (Westallee) genommen hat, kann unter Nr. 153 telefonisch angerufen werden.

Dem Scheidenden! Herr Kaplan Schröder, der sich bei seiner hiesigen Tätigkeit der größten Beliebtheit und Achtung erfreute, verläßt unsere Stadt, da er nach Oberursel versetzt wurde. Mit dem Dank für sein

freudiges Wirken hierorts verbinden wir die herzlichsten Wünsche für den neuen Wirkungskreis.

Niederlahnstein, den 16. Oktober.

Gewerbliche Fortbildungsschule. Am kommenden Sonntag, den 18. d. Mts., vormittags 8¹/₂ Uhr beginnt dahier der Zeichenunterricht wieder.

Braubach, den 16. Oktober.

Seinen Verletzungen erliegen ist der Wehrmann August Grass, Sohn von Weichensteller Christian Grass, der in Opladen im Lazarett weilte.

Camp, 14. Okt. Der Unteroffizier Christian Schneider von hier erhielt das Eisene Kreuz.

Bekanntmachungen.

Die königliche Oberförsterei hat das Einsammeln von Eichen als Futter für die Schweine genehmigt. Diejenigen Personen, welche Eichen sammeln wollen, werden ersucht, sich bis zum 20. dieses Monats auf dem Rathause, Zimmer 5 zu melden.

Oberlahnstein, den 15. Oktober 1914. Der Magistrat.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen hiesiger Stadt und zwar der Jahrgänge 1894 bis einschl. 1885 findet am Montag, den 19. Oktober, d. J., vormittags 8 Uhr in St. Goarshausen, Nassauer Hof statt.

Zur Bestellung im Landsturm-Musterungstermin sind verpflichtet und werden hiermit aufgefordert alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahre 1894 bis einschl. 1885 ausschließlich

a) der von der Bestellung ausdrücklich Befreiten (d. h. solche welche sich im Ausland aufhalten und von der Bestellung befreit sind, sowie solche, welche als unfähig anerkannt sind,

b) der vom Dienst im Heer und in der Marine Ausgemusterten (dauernd unbrauchbaren) §§ 10^a, 100^a der W. O. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Die Militärpapiere (Landsturmscheine) sind mitzubringen.

Sollten in hiesiger Stadt noch unausgebildete Landsturmpflichtige obiger Jahrgänge sich aufhalten, welche sich zur Stammrolle noch nicht angemeldet haben, so hat dies unverzüglich bis spätestens zum 17. 10. 1914, nachmittags 5 Uhr zu geschehen.

Die Abfahrt geschieht am zweckmäßigsten Montag, den 19. 10., vorm. 5.51.

Nichterscheinen wird bestraft. Niederlahnstein, den 15. Oktober 1910.

Der Bürgermeister: Rod y.

Auszug aus der Polizeiverordnung zum Schutze des Kirchhofs zu Niederlahnstein vom 11. 8. 1900.

Sobald der Bürgermeister dies durch öffentliche Bekanntmachung fordert, sind die Gräber von den nächsten Angehörigen von etwaigem Unkraut zu reinigen und in einen geordneten Zustand zu bringen.

Bezugnehmend auf die vorstehenden Bestimmungen ergeht an die Hinterbliebenen der auf dem Friedhof beerdigten Personen das Ergehen, alsbald, spätestens bis zum 28. d. Mts. die Gräber von Unkraut usw. zu reinigen und diese sowohl, wie die zwischen den Gräbern liegenden Wege in geordneten Zustand zu bringen.

Das Unkraut, Steine u. dergl. dürfen nur an den Weg der unteren Mauer gelagert werden.

Nichtbefolgung dieser Bestimmung wird nach § 10 der oben genannten Verordnung bestraft.

Niederlahnstein, den 15. Oktober 1914.

Der Bürgermeister: Rod y.

Todes- † Anzeige.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit die Trauernachricht, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unseren lieben Vater, Schwiegervater, Bruder, Schwager und Onkel, Herrn

Johann Wilhelm Schladt

Schiffer,

Mitglied der St. Josefs- und der Schifferbruderschaft, nach längerem mit großer Geduld ertragenem Leiden, versehen mit den hl. Sterbesakramenten der kath. Kirche, im Alter von 63 Jahren zu sich in ein besseres Jenseits aufzunehmen.

Dies zeigen mit der Bitte um stille Teilnahme tiefbetrübt an

Die trauernden Hinterbliebenen.

Niederlahnstein, den 16. Oktober 1914.

Die Beerdigung findet Sonntag, den 18. Oktober, nach der Nachmittagsandacht vom Sterbehause Hochstraße aus statt. Die feierlichen Exequien werden am Montag, morgens 6¹/₂ Uhr in der St. Barbara-Kirche abgehalten.

Aufforderung an die Frauen Oberlahnsteins.

Die Militärverwaltung läßt für das Heer Hemden, Leibbinden und Provianttäschchen anfertigen und zwar gegen Bezahlung. Die Stoffe werden geschnitten und mit allem Zubehör geliefert. Frauen, die gewillt sind, genannte Sachen anzufertigen, wollen dies sofort bei Frau Pfarrer Mencke (evang. Pfarrhaus) bzw. bei Fräulein El. Müller (kath. Pfarrhaus) anmelden, woselbst sie das Nähere erfahren.

Der kath. Lehrlings-Verein

Oberlahnstein

wünscht seinem liebsten und stets um das Wohl des Vereins so sehr besorgten Hochwürdigsten

Herrn Kaplan Schröder

bei seiner Veretzung von hier nach Oberursel ein

Herzliches Lebewohl und die Worte unseres Wahlspruches „Tapfer und treu!“

Gewerbliche Fortbildungsschule

Niederlahnstein.

Der Unterricht beginnt am Sonntag, den 18. Oktober ds. Js., vormittags 8¹/₂ Uhr, mit dem Zeichenunterricht.

Der Vorstand des Gewerbevereins.

Ich wohne von heute ab

Westallee 5 im „Deutschen Haus“

Dr. Schippers, Arzt.

Sprechstunde von 8—9 Uhr vormittags

„ 2—3 Uhr nachmittags.

Sonntags von 9—10 Uhr.

Fernsprecher 153.

In allen Trauerfällen

wird schnellst. jedes Kleidungsstück in schw. eingefärbt von Färberei Bayer, Oberlahnstein, Kirchstr. 4.

C. E.

Am Sonnabend, d. 17. Okt.

abends 9 Uhr pünktlich

Generalversammlung.

Tagesordnung am schwarzen Brett

Witwen u. Waisen, Väter,

Mütter, Großväter und

Großmütter, auch alimen-

tierte Kinder bzw. deren

Vormünder, welche durch

den Krieg ihre Ernährer

oder ihre zur Unterstützung

Verpflichteten verloren haben,

wollen sich zur Regelung

ihrer gesetzlichen Ansprüche

wenden an

Hermann Mettler,

Rechtsbureau,

Oberlahnstein,

66 Hochstraße 66.

Ein Posten

Arbeiterchuhe

per Paar 6 Mk. empfiehlt

Sigmund Kaufmann

Adolfstraße 72 I.

Selbstgekauhtes

Birnfrucht

zu haben

Mittelstraße 22.

Fräulein, sauberes

Stundenmädchen

in Niederlahnstein gesucht.

Wo sagt die Expedition d. Bl.

Reform-Hundekuchen

NAGUT

der die Hunde gesund und leistungsfähig erhält, sehr gerne gefressen wird und eine runde Form

Zu haben bei:

C. J. Fein, Oberlahnstein; Chr.

Alig, Niederlahnstein, Anton

Geisler, Horschheim; Alr

Feiner, Coblenz; J. Engel,

Braubach; Franz Diehl, Georg

Alig, St. Goarshausen; M.

Bembach, Zollhaus.

Schmuckwaren

in Goldschmuck, in Silber, in Platin, in billigen Preisen.

C. Querndt, N.-Lahnstein.

Nächste Geldlotterie

Tuberkulosen - Geldlose

a Mark 3.30, Hauptgewinn

60 000 Mark bar Geld.

Ziehung bestimmt 20. u. 21.

Oktober. Porto 10, Liste

20 Pf. verbendet

Jos. Boncelet Wwe.,

Haupt- und Glücksscheine,

Coblenz, nur Jesuitengasse.

Ämtliches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnsteiner Tageblatt.

:: Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt. ::
:: : Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8. ::

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schidel, Oberlahnstein
Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schidel in Oberlahnstein.

Nr. 27.

52. Jahrgang.

1914.

Abschrift.

Das Photographieren auf den Kriegsschauplätzen und in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten ist nur mit Genehmigung des Chefs des Generalstabs des Feldheeres und auf Grund der besonderen von ihm erlassenen Bestimmungen gestattet. Besuche um Zulassung sind an den stellvertretenden Generalstab IIIb zu richten.

Es dürfen nur solche Aufnahmen vervielfältigt, verbreitet oder veröffentlicht werden, die dem stellvertretenden Generalstab zur Prüfung vorgelegt haben und von ihm freigegeben sind. Jeder Veröffentlichung ist ein mit der Presseabteilung des stellvertretenden Generalstabs vereinbartes Kennzeichen beizufügen.

Die gleichen Bestimmungen gelten für Kinematographische Aufnahmen.

Die Tätigkeit von Photographen und Berichterstattern ohne Ausweis des Generalstabes ist zu verhindern.

Berlin, den 17. September 1914.

Stellvertretender Generalstab der Armee.
gez. Brose.

Es wird darüber geklagt, daß einzelne Ortspolizeibehörden die Abhaltung von Jahrmärkten (Krammärkten) mit Rücksicht auf die gegenwärtigen kriegerischen Verwickelungen verboten haben. Zu derartigen Anordnungen sind die Ortspolizeibehörden, soweit sie nicht dazu während des Bestehens des Kriegszustandes (Art. 68 der Reichsverfassung) von den zuständigen kommandierenden Generälen oder Festungskommandanten angewiesen werden, nicht befugt. Ueber die Aufhebung solcher Märkte hat vielmehr nach wie vor der zuständige Provinzialrat — für Berlin der Herr Oberpräsident — zu entscheiden, gegen dessen Beschluß die Beschwerde an mich offen steht (§ 127 Z. 6.). Halten die Ortspolizeibehörden die Aufhebung oder Verlegung von Jahrmärkten (Krammärkten) für geboten, so haben sie nach Benehmen mit der Gemeindebehörde des Markortes wegen Herbeiführung der Beschlußfassung des Provinzialrats das Erforderliche zu veranlassen. Mit Rücksicht auf die Industriezweige, welche für den Absatz auf den Märkten arbeiten, die von ihnen beschäftigten Arbeitskräfte und die Lage der die Märkte besuchenden Händler werden solche Anträge nur beim Vorliegen zwingender Gründe zu stellen sein.

Sie wollen hiernach die Ortspolizeibehörden anweisen lassen.

Berlin W 9, den 3. September 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: gez. Dr. Göppert.

An die Ortspolizeibehörden zu: Vogel, Braubach, Camp, Taub, Holzhausen, Niehlen, Nastätten, Niederwallmenach, St. Goarshausen, Strüth, Weisfel, Wellmich.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.
St. Goarshausen, den 5. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Aufforderung.

Zur Herbeiführung einer richtigen Veranlagung und zur Vermeidung von Einsprüchen stelle ich den Steuerpflichtigen, welche ein Einkommen von jährlich 3000 M oder weniger haben, anheim, die Abzüge an:

a) Schuldenzinsen, Schuldentilgungsbeiträgen, soweit sie auf Grund rechtlicher Verpflichtung zur Tilgung eines auf dem Grundbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichten sind;

b) Lasten;

c) Kassenbeiträgen;

d) Lebensversicherungsprämien,

welche sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915 berücksichtigt haben wollen, bis zum 20. Oktober d. Js. bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzumelden und auf Verlangen der letzteren durch Vorlage der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämien-Quittungen und Policen) nachzuweisen.

Ferner wird allen Steuerpflichtigen zur Vermeidung von Doppelveranlagungen und Berufungen sowie zur richtigen Verteilung der Gemeindesteuern empfohlen, der Ortsbehörde ihres hiesigen Wohnortes anzuzeigen:

1. ob und wo sie einen zweiten oder weiteren Wohnsitz haben und an welchem Orte sie veranlagt zu werden wünschen;

2. ob und wo sie auswärts Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben und welches Einkommen ihnen daraus im Jahre 1914 zugeflossen ist.

St. Goarshausen, den 6. Oktober 1914.

Der Vorsigende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Sie werden ersucht, vorstehende Aufforderung mehrmals ortszüblich bekannt machen zu lassen.

Ueber die angemeldeten Abzüge ist genaue Kontrolle zu führen. Soweit sie wirklich abzugsfähig sind, sind sie demnächst bei der Aufstellung der Steuerlisten zu berücksichtigen.

Bezüglich der Abzugsfähigkeit der vorgenannten Ausgaben verweise ich auf die Bestimmungen in Art. 4, 24 und 25 der Ausführungsanweisung vom 25 Juli 1906.

Auf die Feststellung der Schuldenzinsen usw. ersuche ich besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die in der Aufforderung erwähnten Angaben werden von den Steuerpflichtigen „freiwillig gemacht“. Einen Zwang haben Sie daher auf dieselben nicht auszuüben. Gleichwohl müssen Sie bei der Aufstellung der Steuerlisten diejenigen Einnahmen wie Abzüge berücksichtigen, deren Bestehen Ihnen bisher bekannt war. Ob und in welcher Höhe dieselben jetzt tatsächlich noch bestehen und für das Steuerjahr 1914 zu berücksichtigen sind, wollen Sie gemäß Artikel 42 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuer-Gesetz feststellen.

Ich ersuche daher jetzt schon in der angegebenen Weise eingehende Feststellungen zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß alle Ihnen bekannt werdenden Tatsachen bei der künftigen Veranlagung Verwertung finden.

St. Goarshausen, den 6. Oktober 1914.

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Der Vorsitzende
Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Ihnen in den nächsten Tagen zugehenden festgesetzten Zu- und Abgangslisten nebst Zusammenstellungen ersuche ich nach Berichtigung der Hebeliste unverzüglich an die Königl. Kreisstelle hier abzugeben. Etwaige Abänderungen ersuche ich für die Folge zu beachten.

St. Goarshausen, den 8. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises

machte ich auf den unter Ziffer 823 des Reg.-Amtsblatts Nr. 39 von 1914 abgedruckten Erlaß des Herrn Handelsministers vom 1. September d. J. — III 7804 — betr. Ätztylenapparate der Firma Ätztylenwerk Ebersbach a. Fils aufmerksam.

St. Goarshausen, den 5. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat,
Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in welchen Meher Zuwanderer einquartiert waren, werden ersucht, die Pflegekostenliquidationen alsbald hierher einzureichen.

St. Goarshausen, den 10. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Rindern (Färßen, Stärken, Kalbinnen und dergleichen und Kühen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidmastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können in Einzelfällen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften der Landeszentralbehörde übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
gez. Delbrück.

Ausführungs-Bestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. Sept. 1914, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.
(Reichs-Gesetzbl. S. 405.)

1. Gemäß § 1 wird von dem Verbot ausgenommen Weidmastvieh aus folgenden Gebieten:

im Regierungsbezirk Schleswig aus den Kreisen Eiderstedt, Duxum, Norddithmarschen, Schleswig, Steinburg, Süderdithmarschen, Tondern;

im Regierungsbezirk Stade aus den Marschgebieten der Kreise Hadeln, Rehdingen, Neuhaus, sowie der Kreise Achim, Blumenthal, Geestemünde, Lehe, Verden;

im Regierungsbezirk Osnabrück aus den Kreisen Aschendorf und Versenbrück;

im Regierungsbezirk Düsseldorf aus den Kreisen Cleve, Geldern, Kempen, Moers, Rees;

im Regierungsbezirk Köln aus den Kreisen Gummersbach, Mülheim (Rhein), Sieg, Waldbroel, Wipperfürth.

2. Für das vom Verbot ausgenommene Weidmastvieh (zu 1) sind, falls es außerhalb des Kreises seines Ursprungsortes geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeindevorstehern (Gutsvorstehern) auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, das ungefähre Alter sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrenmarken, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) der einzelnen Tiere; ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Bestande das Vieh stammt. Auch müssen sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidmastvieh haben. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt zwei Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehs durch andere behördliche Zeugnisse zuverlässig nachgewiesen wird.

3. Als Behörden, die gemäß § 2 in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbote zulassen können und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 können jedoch auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh stets Ursprungszeugnisse beizubringen, die den Bestimmungen zu 2 Abs. 2 entsprechen und mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Zulassung der Ausnahme versehen sein müssen. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

4. Beim Schlachten von Vieh, das nach § 1 Satz 2 von dem Verbot ausgenommen oder für das nach § 2 eine Aus-

nahme von dem Verbot zugelassen ist, muß, falls der Ursprungsort des Viehs in außerpreussischen Bundesgebieten liegt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschachtung zuverlässig nachgewiesen werden.

5. Ausnahmen gemäß § 2 dürfen nur in Einzelfällen zugelassen werden. Sie kommen in der Regel nur in Frage bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage des Eigentümers des Viehes oder in Fällen, in denen ein dringendes Fleischbedürfnis (z. B. bei der Versorgung von Krankenhäusern, Lazaretten) auf andere Weise nicht genügend befriedigt werden kann.

Berlin, den 15. September 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich für die genaue Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen.

St. Goarshausen, den 28. September 1914.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister mache ich darauf aufmerksam, daß die nunmehr aufzustellenden Kreishundesteuerlisten für das II. Halbjahr 1914, nachdem dieselben 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten öffentlich ausgelegt haben, zur Festsetzung hierher einzureichen sind.

St. Goarshausen, den 10. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die Vornahme der regelmäßigen Gemeindefassen-Prüfung für das III. Vierteljahr 1914/15 wird hiermit in Erinnerung gebracht und die Einsendung der diesbezüglichen Protokolle bis zum 25. d. Mts. bestimmt erwartet.

St. Goarshausen, den 10. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Infolge des Mangels an Kraftfuttermitteln besteht die Gefahr, daß die Aufzucht von Schweinen zurückgeht.

Um einem hierdurch im nächsten Jahre bevorstehenden Mangel an Schweinen vorzubeugen, empfiehlt es sich, da wo ein Bedürfnis vorliegt, für eine möglichst ausgiebige Ruhbarmachung der in den Forsten zu erwartenden Eichelmaße, sei es durch Öffnen der mastragenden Bestände, sei es durch Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Eicheln zu sorgen.

Bei vorliegendem Bedürfnis sind Anträge an mich einzureichen, damit ich mich mit den betr. Herren Oberförstern in Verbindung setzen und mit diesen die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

St. Goarshausen, den 9. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6487.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betrifft:

Fahrpreismäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger.

Zur Erleichterung des Besuchs kranker oder verwundeter deutscher Krieger, die sich innerhalb Deutschlands in ärztlicher Pflege befinden, werden mit sofortiger Gültigkeit für das Gebiet der deutschen Staatseisenbahnen nachstehende Tarifbestimmungen eingeführt.

Fahrpreismäßigung für Angehörige zum Besuch kranker oder verwundeter deutscher Krieger.

1. Angehörige kranker oder verwundeter, in ärztlicher Pflege innerhalb Deutschlands befindlicher deutscher Krieger werden zu deren Besuch in der zweiten, dritten oder vierten Klasse zum halben Fahrpreis, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert.

2. Als Angehörige gelten Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte.

3. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre werden für eine Person gerechnet; für ein einzelnes Kind innerhalb dieser Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.

4. Die Fahrpreismäßigung wird nur für Reisen über 50 Kilometer gewährt.

5. Die Fahrkarten zum halben Preise werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund der nach folgendem Muster ausgestellten Ausweise verabsolgt.

6. Diese Ausweise müssen enthalten:

Namen der Reisenden,
Anfangs- und Endstation der Reise,
Reiseweg,
Bescheinigung mit Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde, daß die Reisenden Angehörige kranker oder verwundeter deutscher Krieger sind.

7. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Bei Beendigung der Rückfahrt sind die Ausweise mit den Fahrkarten abzugeben.

(Muster.)

Ausweis

zur Erlangung der Fahrpreismäßigung für Angehörige zum Besuch kranker oder verwundeter deutscher Krieger

für (Name)
zur einmaligen Fahrt in II., III. oder IV. Wagenklasse
Mindest- { von (Station)
entfernung { nach (Station) und zurück
50 km über

D Obengenannte ist Angehörige . (vgl. die Bestimmung 2 auf der Rückseite) des kranken verwundeten
der sich nach vorgelegten Schriftstücken in ärztlicher Pflege in befindet.

Stempel der
Fahrkartenausgaben

., den 191 .
(Ortspolizeibehörde)

(Unterschrift)

Siegel

Der Ausweis ist bei Beendigung der Fahrt mit der Fahrkarte an den Zug- oder Bahnsteigschaffner abzugeben.

Die Tarifbestimmungen sind auf der Rückseite des Ausweises abgedruckt.

Die Vordrucke zu den Ausweisen sind vom Rechnungsbureau der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin anzufordern und kostenlos an die Ortspolizeibehörden abzugeben.

Das Personal ist eingehend zu unterrichten. (R. D. Berlin 9 B 26/362 vom 13. 9. 14.)

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur Kenntnissnahme. Sie werden ersucht, den an Sie ergehenden Anträgen auf Ausstellung eines Ausweises sofort zu

entsprechen, wenn die Voraussetzungen Ziffer 1 bis 4 der Bestimmungen erfüllt sind. Die Vordrucke zu den Ausweisen wollen Sie sich sofort vom Rechnungsbureau der königlichen Eisenbahndirektion in Berlin erbitten.

Fahrpreisermäßigung zum Besuch von Lazaretten im Ausland kann zur Zeit noch nicht gewährt werden. Hierzu ergeht noch besondere Verfügung.

St. Goarshausen, den 25. September 1914.

Der königliche Landrat,
Berg, Geheimrer Regierungsrat.

Solange die Zufuhr freiwilliger Gaben an die Truppen auf dem durch die Ziffer 102 ff. D. fr. Kr. vorgeschriebenen Wege infolge zwingender militärischer Rücksichten unterbunden war, haben sich unter Vereinigungen vom Roten Kreuz und bei anderen Organisationen der freiwilligen Krankenpflege in durchaus verständlicher und anerkennenswerter Weise Bestrebungen geltend gemacht, um die als erwünscht bezeichneten Bedarfsgegenstände mittels Kraftwagen oder anderer privater Beförderungsmöglichkeiten unmittelbar an die Front, vielfach sogar an bestimmte Truppenteile heranzubringen. Bei dem Umfange, den diese Transporte in letzter Zeit angenommen haben, sind sowohl im Stappengebiet als auch in der Heimat Unzuträglichkeiten zu Tage getreten, welche nicht nur den Erfolg der beabsichtigten beschleunigten Versorgung der kämpfenden Truppen in Frage stellen, sondern auch geeignet sind, die auf die Dauer allein nachhaltig wirksame, amtlich geregelte Sammlung und Zuführung von Liebesgaben zu beeinträchtigen.

Ich mache daher zunächst darauf aufmerksam, daß es sich bei derartigen selbständigen Einzelunternehmungen höchstens darum handeln kann, unter Uebergebung der im Bezirk jedes Armeekorps eingerichteten Abnahmestellen (Ziffer 102 D. fr. K.) die Liebesgaben an die Güterdepots der Sammelstationen (Ziffer 103 a. a. O.) zu befördern. Hier treten die Transporte unter die Kommandogewalt der Militärverwaltung und dürfen nur mit deren Zustimmung, regelmäßig unter militärischer Bedeckung und in Begleitung geeigneter Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, weitergeleitet werden, wobei nichts im Wege steht, bezüglich des Zieles Wünsche zu äußern. Ein eigenmächtiges Vordringen der Transporte in das Stappengebiet jenseits der Sammelstationen ist unzulässig und kann die unangenehmsten Folgen nach sich ziehen.

Ich sehe mich ferner zu der Anordnung veranlaßt, daß jede solche von der freiwilligen Krankenpflege ausgerüstete, direkte Liebesgabenversendung der Genehmigung des für den Abgangsort zuständigen Territorialdelegierten bedarf. Die Herren Territorialdelegierten bitte ich Genehmigungen dieser Art nur ausnahmsweise und im Falle dringenden Bedürfnisses zu erteilen, im übrigen jedoch darauf zu halten, daß das durch die geltenden Bestimmungen geordnete Verfahren beobachtet und die gebefreudige Bevölkerung mit ihren Spenden für die Truppen auf die Abnahmestellen verwiesen wird. Dieselben sind, nachdem die Oberste Heeresleitung nunmehr die Eisenbahnen für die amtlich abgefertigten Liebesgabentransporte freigegeben hat, jetzt durchaus in der Lage, ihrer Aufgabe zur Uebermittlung ihrer Bestände an das Feldheer gerecht zu werden.

Es kann daher nur empfohlen werden, mit den in so erfreulicher Menge zusammenströmenden freiwilligen Gaben zur Sicherung ihrer gleichmäßigen Verteilung die Abnahmestellen zu bedenken, deren Adressen von den Herren Territorialdelegierten in wiederkehrenden Zeitabständen durch die Presse bekannt zu geben sein werden.

Berlin NW. 7, den 30. September 1914.

Reichstagsgebäude.

Stellvertretender Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.
Fürst von Saksfeld.

An

die Herren Territorialdelegierten, sowie die Herren Delegierten bei den Abnahmestellen und bei den Güterdepots der Sammelstationen

Betrifft Freigabe von Benzin.

1. In den nachstehend aufgeführten, vertraglich verpflichteten Lägern wird die nach dem 31. 8. 14 eingeführte Benzinmenge zur Hälfte hiermit freigegeben:

Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft in Hamburg,

Wilhelm Rudeloff in Hamburg,

Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft in Berlin,

Deutsche Erdöl-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

2. Alle übrigen zur Zeit vorhandenen Benzin-Läger und Benzin-Vorräte werden hiermit bis auf weiteres freigegeben.

3. Sämtliche neueingeführten Benzin-Mengen — auch von den vorstehend unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Firmen — sind sofort in jedem einzelnen Falle der Inspektion für Militär-, Luft- und Kraftfahrwesen in Berlin-Schöneberg anzuzeigen. Sie gelten als freigegeben, sobald die Inspektion mitgeteilt hat, daß ein Ankauf der neubezogenen Menge nicht beabsichtigt ist.

4. Die wiederholten Hinweise aller maßgebenden Stellen auf äußerste Sparsamkeit in der Verwendung von Benzin werden hiermit nachdrücklich erneuert, da die vorstehend freigegebenen Benzinmengen verhältnismäßig gering sind, bald aufgebraucht sein werden und ihre Wiederauffüllung als höchst unsicher bezeichnet werden muß. Das Generalkommando erinnert deshalb aufs Neue daran, daß Benzin in fast allen Fällen — namentlich bei allen Kraftwagen — erfahrungsgemäß in völlig ausreichender Weise durch Benzol ersetzt werden kann.

Frankfurt a. M., 10. Okt. 1914.

Stellvertr. Generalkommando 18. Armeekorps.

Der kommandierende General.

gez. Freiherr von Gall,

Diensttelegramm.

Stellvertretendes Generalkommando 14. Armeekorps.

Karlsruhe.

Nach Mitteilung des Ministers der öffentlichen Arbeiten können Leichen von Gefallenen oder Verstorbenen bis auf weiteres auf der Eisenbahn nicht befördert werden. Ausnahmen sind nur auf Ersuchen der zuständigen Linienkommandantur zulässig.

Gegen Abholung von Leichen mit Automobil aus Lazaretten des Heimatgebietes auf Kosten der Angehörigen keine Bedenken; ob Abholung von Schlachtfeldern möglich, hier nicht zu übersehen.

Kriegsministerium.

Nr. 1333/9. 14. M. A.

Nichtamtlicher Teil.

An die deutsche Jugend im Weltkriegsjahr 1914

von Eugen Kühnemann, Prof. Dr., 80 16 Seiten, 31. bis 40. Tausend, Preis 25 Pfg. Bei gleichzeitigem Bezuge von 100 oder mehr Exemplaren Preis 20 Pfg. für das Exemplar. Verlag von R. F. Koehler, Leipzig.

Die vorliegende Schrift hat der bekannte Biograph Schillers und Verfasser des Buches „Vom Weltreich des deutschen Geistes“ geschrieben, der vom Auswärtigen Amt, wie gemeldet, als „Aufklärungs-Professor“ nach Amerika entsandt wurde; sie wird die deutsche Flugschrift von 1914 sein.

Schuldnernot. Aus der Rechtspraxis des Schuldners. In 8 Tagen unspädbar — der geprellte Gläubiger und anderes. Von Dr. jur. Ed. Karlmeier. Preis Mark 1.— (Porto 10 Pfg.) Verlagsanstalt F. Abigt, Wiesbaden.

Die Not des verfolgten Schuldners ist ein dunkles Kapitel im wirtschaftlichen Leben. Gibt es doch hartherzige Gläubiger, die es oft nicht zulassen wollen, daß der Schuldner wieder in die Höhe kommt, die ihm das Letzte nehmen, um ihn daran zu hindern. Da sucht und findet nun der Schuldner die Lücken im Gesetz, um sich den Verfolgungen seines Gläubigers erfolgreich zu entziehen und greift auch vielfach zu untauglichen und für ihn gefährlichen Maßnahmen. Dies alles ist in dieser Schrift dargestellt, die auch Formular- und Vertragsbeispiele enthält.